



GESCHÄFTSORDNUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS ELLERAU VON 1955 E. V.

Neufassung vom 8. November 2011

A. PRÄAMBEL

Die Geschäftsordnung gilt nur für Vorstand und Beirat nach den §§ 18; 19 und 26 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

B. VERFAHRENSFRAGEN

§ 1 ERLASS, ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND BEKANNTMACHUNG DIESER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Beirat ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Beiratsmitglieder gemäß § 26 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung auf der Homepage des TSV Ellerau veröffentlicht werden.

C. INTERNE AUFGABEN- UND ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG IM VORSTAND

§ 2 GRUNDSATZ

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 INTERNE AUFGABEN- UND ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt der Vorstand intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.

§ 4 GESAMTVERANTWORTUNG

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. VERTRETUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER IM VERHINDERUNGSFALL

§ 5 VERTRETUNG NACH § 26 BGB

Gemäß § 18 der Satzung sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 6 GESCHÄFTSPLANMÄßIGE VERTRETUNG

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - ⇒ der Vorsitzende wird vertreten von dem dienstältesten Stellvertreter
 - ⇒ die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig
 - ⇒ der Kassenwart wird vertreten durch den Schriftführer
- (3) Der Vertretungsfall ist dem Vorstand unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

E. SITZUNGEN

§ 7 EINBERUFUNG

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal, Beiratssitzungen einmal im Halbjahr statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder zwei der weiteren Vorstandsmitglieder dies gemeinsam gegenüber dem Vorsitzenden verlangen.

§ 8 LADUNGSFRIST

- (1) Die Ladungsfrist sollte mindestens 5 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf eine Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf geändert werden.

§ 10 ABLAUF DER SITZUNGEN

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im übrigen gelten die oben angeführten Vertretungsregelungen.

§ 11 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Vorstands- und Beirats-Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, der Verlauf der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstands- bzw. Beirats-Mitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand/Beirat nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 12 BEFANGENHEIT

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Alle Vorstands- bzw. Beirats-Mitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Vorstand und Beirat entscheiden stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Neinstimmen.

§ 14 PROTOKOLL

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstands- bzw. Beirats-Mitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Beirates vom 08.11.2011 und Veröffentlichung auf der Homepage des TSV Ellerau in Kraft.